

Art. 173

§ 1. Wer im Verkehr zu Lande, zu Wasser oder in der Luft eine Verkehrskatastrophe herbeiführt, die das Leben oder die Gesundheit vieler Personen oder Vermögen erheblichen Umfangs einer Gefahr aussetzt, wird mit Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren bestraft.

§ 2. Handelt der Täter fahrlässig, wird er mit Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren bestraft.

§ 3. Hat die Tat im Sinne des § 1 den Tod eines Menschen oder eine schwere Gesundheitsbeschädigung vieler Personen zur Folge, wird der Täter mit Freiheitsstrafe von zwei bis zu zwölf Jahren bestraft.

§ 4. Hat die Tat im Sinne des § 2 den Tod eines Menschen oder eine schwere Gesundheitsbeschädigung vieler Personen zur Folge, wird der Täter mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu acht Jahren bestraft.¹

1. Allgemeines

Die Tat gemäß Art. 173 plStGB kann sowohl vorsätzlich (vgl. Art 173 § 1 plStGB), als auch fahrlässig (vgl. Art. 173 § 2 plStGB) begangen werden. Bei Art. 173 § 3 plStGB handelt es sich dagegen um eine Qualifikation. Bezüglich der Tathandlung muss der Täter vorsätzlich handeln. Im Bezug auf die schwere Folge (der Tod eines Menschen bzw. eine schwere Gesundheitsschädigung) reicht dagegen auch Fahrlässigkeit aus (sog. Mischschuld). In Art. 173 § 1 plStGB wird die sog Fahrlässigkeit-Fahrlässigkeit-Kombination unter Strafe gestellt.

2. Verkehrskatastrophe

Das polnische Strafgesetzbuch definiert nicht näher das Tatbestandsmerkmal der Verkehrskatastrophe. In der Rechtsprechung des Obersten Gerichts wurde die Verkehrskatastrophe als ein unerwartetes und gefährliches Ereignis definiert, dass in seiner Art und Weise den Verkehr zu Lande stört und eine konkrete Gefahr für größere Anzahl von Menschen bzw. Vermögen erheblichen Umfangs darstellt und welches die Sicherheit der

¹ Übersetzung: E. Weigend, Kodeks karny, Das polnische Strafgesetzbuch. Deutsche Übersetzung und Einführung, Freiburg i. Br. 1998, S. 122.

Allgemeinheit gefährdet.² Der in der Rechtsprechung entwickelten Definition kann aufgrund der aktuellen Fassung des Art. 173 § 1 plStGB nur eingeschränkt gefolgt werden. Nach der aktuellen Gesetzgebung handelt es sich bei einer Verkehrskatastrophe um ein Ereignis im Verkehr, das bereits zu einem Vermögensschaden geführt hat und gleichzeitig zum Zeitpunkt ihres Verlaufes eine Gefahr für das Leben, die Gesundheitsbeschädigung oder Vermögen erheblichen Umfangs bestand.³

3. Vorbereitungshandlung gem. § 175 plStGB

In Art. 175 plStGB wurde die Vorbereitung der in Art. 173 plStGB vorsätzlich herbeizuführender Verkehrskatastrophe unter Strafe gestellt.

4. Rücktritt bzw. tätige Reue

In Art. 176 § 1 plStGB hat der Gesetzgeber eine besondere Rücktrittsmöglichkeit (tätige Reue) vorgesehen. Gemäß Art 176 § 1 plStGB wird wegen einer Straftat im Sinne des Art. 174 plStGB nicht bestraft, wer freiwillig die drohende Gefahr abgewendet hat.

Nach Art 176 § 2 plStGB kann das Gericht eine außerordentliche Strafmilderung anwenden, wenn der Täter, der eine Verkehrskatastrophe herbeigeführt hat, freiwillig die dem Leben oder der Gesundheit vieler Menschen drohende Gefahr abgewendet hat.

In der Praxis finden diese Vorschriften allerdings nur dort Anwendung, wo die herbeigeführte Gefahr oder Verkehrskatastrophe einige Zeit andauert und deren Beseitigung nur von dem Täter selbst abhängig ist.⁴

Bearbeiter: RA Damian Jakobek

² Vgl. Marek, Prawo karne, Warszawa 2011, Rn. 704.

³ Gardocki, Prawo karne, Warszawa 2011, Rn. 427.

⁴ a.a.O.